

*J. Schifbauer*

BUNDESRAAT GESETZENTWURF	
Nr. 54	GE/19 PT
Datum: 15. JAN. 1996	
16.1.96 ✓	

Entwurf einer

# STELLUNGNAHME

des

**Fakultätskollegiums der Grund- und Integrativ-  
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien**

**zum Entwurf des Bundesgesetzes über**

**Studien an Universitäten (UniStG)**

Das Fakultätskollegium der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1995 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) beschlossen.

### Präambel:

Es wird auf die Feststellung Wert gelegt, daß sich diese Stellungnahme auf zentrale Aspekte des Entwurfes bezieht. Das Fakultätskollegium verweist in diesem Zusammenhang auf die ergänzenden Stellungnahmen anderer Gremien, insbesondere der Studienkommissionen. Betont sei, daß für hier nicht angesprochene Aspekte *keine implizite Zustimmung* angenommen werden darf!

### Kritik der Vorgehensweise

Mit großer Verwunderung mußte das Fakultätskollegium feststellen, daß der gegenständliche Entwurf *fast keine inhaltlichen Parallelen* zu den bisher vorgelegten Konzepten zur Studienreform aufweist und somit die in unterschiedlichen Gremien bereits erfolgte Befassung mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" keinen Niederschlag fand. Wesentliche Punkte, etwa Studienzeit- und Stundenkürzung oder Vereinfachung der Typologie der Studien waren daher einer Vorbegutachtung entzogen.

Umso mehr ist die Vorgehensweise zurückzuweisen, den Entwurf zu einer Zeit auszusenden, zu der sich das Fakultätskollegium und andere zuständige Gremien mit den Inhalten aus formalrechtlichen Gründen nicht befassen konnten. Auch vor dem Hintergrund der Tatsache, daß das geplante Inkrafttreten des UniStG im Fall der Universität Wien mit dem Inkrafttreten des UOG 93 *zusammenfällt*, was zu einer übergroßen organisatorischen Belastung führen würde, plädiert das Fakultätskollegium daher für eine *Fristerstreckung* zum Zwecke einer *eingehenderen Diskussion* des Entwurfes.

Grotesk und in ihrer Auswirkung für eine Kulturnation beschämend ist die Tatsache, daß die im Anhang des Entwurfes angeführten "Einsparungen" infolge des neuen UniStG ausschließlich durch die drastische *Reduktion von Studiendauer und Stundenausmaß* insbesondere bei geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien erzielt werden sollen. Es ergibt sich zwingend der Eindruck, als solle der administrative Mehraufwand, der mit dem neuen Gesetz verbunden wäre, *auf Kosten der Bildungsqualität* finanziert werden.

Insgesamt erscheint der Entwurf daher *als Angriff auf geistes- und kulturwissenschaftliche Studien*, deren Geringschätzung an verschiedenen Stellen explizit und implizit zu Ausdruck kommt. Man kann sich jedenfalls des Eindrucks nicht erwehren, daß ein Zurückdrängen der an unserer Fakultät beheimateten Studienrichtungen wenn schon nicht beabsichtigt, doch zumindest in Kauf genommen wird.

#### Kritik inhaltlicher Aspekte

Mit großer Betroffenheit stellt das Fakultätskollegium das *Fehlen von Grundsätzen und Zielen*, wie sie im § 1 AHStG angeführt sind, in diesem Entwurf fest. Es ist schlichtweg unverständlich, wie ein Gesetz, das einen zentralen Einfluß auf die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Forschung und Lehre hat, ohne normativen Bezugsrahmen durch Zielformulierungen das Auslangen finden will. Daher fordern wir die Aufnahme des gesamten § 1 AHStG in vollem Wortlaut als Verfassungsbestimmung, um die universitären Freiheiten weiterhin sichergestellt zu wissen. Die Reduktion der Aufgaben und Zielsetzungen von Studien auf ein bloß *wirtschaftlich determiniertes Verwendungsprofil* ist *strikt abzulehnen*.

In Sorge um die Berufschancen künftiger Absolventinnen und Absolventen, vor allem aber hinsichtlich der *fragwürdigen qualitativen EU-Kompatibilität*, lehnt das Fakultätskollegium die *Reduktion der Studiendauer aller* an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen um ein Jahr entschieden ab.

Darüberhinaus würde der *Wegfall von Kombinationspflicht und Fächerkombination* eine krasse inhaltliche Verarmung aller geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien nach sich ziehen. In Zeiten, in denen immer mehr von *interdisziplinärer Vernetzung* gesprochen und an die Einrichtung von *integrativwissenschaftlichen Fakultäten* gedacht wird, würde das Gesetz einen großen bildungspolitischen Rückschritt bedeuten und der Entwicklung der Wissenschaft entgegenwirken.

*Insbesondere erscheint es uns vermessen, daß per Gesetz einer etablierten Disziplin, nämlich der geisteswissenschaftlichen Soziologie, die Existenzberechtigung abgesprochen wird.*

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Klassifikation – gewissermaßen eine „*Parzellierung der Wissenschaft*“ – negiert wissenschaftshistorische Entwicklung und beschneidet die Entwicklungsmöglichkeiten der *Wissenschaft als offenes System*. Die dadurch vorgenommene Grenzziehung ist gerade bei einigen an unserer Fakultät vertretenen Disziplinen auch wissenschaftstheoretisch nicht haltbar. Ein zusätzliches Hemmnis stellt unseres Erachtens die mit dem Entwurf des UniStG implizit vorgesehene Erschwernis der Einrichtung von neuen, als notwendig erachteten Studienrichtungen dar, wäre dazu ja jeweils eine Gesetzesänderung notwendig und nicht mehr der einfachere Verordnungsweg.

Es fällt auf, daß das Diplomstudium als individuelles Studium (derzeit *studium irregulare*) eine *Abwertung* erfährt, die sich auch im Fehlen einer genaueren Spezifizierung des Diplomgrades ausdrückt. Eine Einbindung der jeweils zuständigen Studienkommissionen in das Bewilligungsverfahren wäre wünschenswert.

#### Kritik an administrativen Aspekten

Die vorgesehene dreistufige Notenskala ist strikt abzulehnen. Aus erziehungswissenschaftlichen und psychologischen Untersuchungen geht eindeutig hervor, daß zur Vermeidung einer Reihe negativer Effekte, die Anzahl der Beurteilungsstufen *eher zu erhöhen, keinesfalls jedoch zu verringern* ist.

Das *Fehlen von Beurlaubungs- und Karenzierungsmöglichkeit* (wie etwa lt. § 8 AHStG) im Zusammenhang mit der Festlegung von Mindeststudienleistungen und maximaler Studiendauer könnte zu gravierenden Härtefällen führen und ist daher nicht tragbar.

Das Fakultätskollegium ist ferner der Meinung, daß die Übergangsbestimmungen im Sinne des AHStG Anwendung finden sollten. Jedenfalls ist jedoch zu fordern, daß Studierende von Studienrichtungen und Studienzweigen, die nach Inkrafttreten des UniStG *nicht mehr geführt* werden, nach den zum Beginn ihres Studiums geltenden Studienvorschriften *abschließen können*.